

VOLLMACHT

Vollmachtnehmer

Bleckmann Hundeloh Könemann
Steuerberater
Kesslerweg 53
48155 Münster

Vollmachtgeber

Anrede

Vorname, Name

Straße oder Postfach

PLZ, Ort

Der Vollmachtnehmer wird ermächtigt und beauftragt, den Vollmachtgeber in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, Auskünfte einzuholen, Anträge zu stellen sowie Rechtsbehelfe einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, soweit dies zur Erfüllung der, dem Bevollmächtigten erteilten Steuerberatungsauftrag dienlich ist.

Dies gilt insbesondere gegenüber folgenden Institutionen:

- ☐ Finanzbehörden (Finanz- und Zollämtern)
- ☐ Sozialversicherungsträgern
- ☐ Kreditinstituten
- ☐ Gemeinden (bzgl. Gewerbesteuer)

Darüber hinaus wird für die nachstehenden ausgewählten Bereiche, Vollmacht zu Empfangen von Verwaltungsakten und Mitteilungen erteilt, die das Finanzamt, die Sozialversicherungsträger oder Gemeinden erlassen:

A. **Steuerfestsetzungsverfahren**

- ☐ Empfangsvollmacht aller Verwaltungsakte
- ☐ Empfangsvollmacht nur für Steuerbescheide

B. **Steuererhebungsverfahren**

- ☐ Empfangsvollmacht uneingeschränkt

Die Vollmacht umfasst auch die Vertretung und Verteidigung in Steuerordnungswidrigkeiten und Steuerstraftverfahren, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Bevollmächtigte ist berechtigt Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf nicht schriftlich angezeigt ist. Sie ermächtigt nicht zur Entgegennahme von Steuererstattungen und -vergütungen. Die Vollmacht verliert ihre Wirkung nicht dadurch, dass die Steuernummer/das Geschäftszeichen geändert oder gar ein anderes Finanzamt zuständig wird.

Ort, Datum

Unterschrift